

Verschiedene tierische Nebenprodukte (TNP) der Kategorien 2 und 3 können als organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel eingesetzt werden¹, dies schließt die Verwendung von TNP selbst als Düngemittel genauso ein wie den Einsatz von TNP als Bestandteil in Düngemitteln.

Dabei unterliegen sie bei dieser Verwendung grundsätzlich gleichzeitig dem TNP-Recht und dem Düngemittelrecht.

Von Seiten des Düngemittelrechts ist ein Inverkehrbringen nach Düngemittelverordnung oder nach EU-Düngeprodukte-Verordnung möglich. Sofern ein Inverkehrbringen nach Düngemittelverordnung erfolgt, gilt das TNP-Recht weiterhin.

Sofern tierische Nebenprodukte als Komponentenmaterial in EU-Düngeprodukten eingesetzt werden, können sie auf Grundlage der Verordnung (VO) (EU) 2023/1605 einen sogenannten Endpunkt erreichen². Nach Erreichen eines solchen Endpunktes unterliegen diese Folgeprodukte nicht mehr dem TNP-Recht³.

Im Einzelnen heißt dies, dass unter anderem bei innerschweizerischen und nationalen Verbringungen folgende im TNP-Recht vorgegebene Dokumente nicht mehr erforderlich sind:

- Handelspapiere
- Artikel 48 Genehmigungen

Ein EU-Düngeprodukt zeichnet sich durch eine CE-Kennzeichnung aus⁴ und muss die Anforderungen der VO (EU) 2019/1009 erfüllen. Ohne auf diese Verordnung im Detail eingehen zu wollen, soll hier kurz die Beziehung dieser Verordnung zum TNP-Recht behandelt werden.

Nur in Anhang II der VO (EU) 2019/1009 genannte Komponentenmaterialien (component material category, CMC) dürfen in EU-Düngeprodukten eingesetzt werden.

Hier ist gegebenenfalls Rücksprache mit der zuständigen Düngebehörde zu halten. Sofern ein Endpunkt gemäß der VO (EG) Nr. 1069/2009 erreicht wurde und Anforderungen an die CMC nach Düngemittelrecht eingehalten wurden, dürfen zum Beispiel

- Kompost (CMC 5)⁵,
- Gärrückstände (CMC 6 und 7)⁶,
- Asche (CMC 13 und 14)⁷,
aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 oder 3, sofern eine eindeutige Trennung der Produktions- oder Fertigungslinien von solchen mit nicht zugelassenen Materialien besteht sowie
- verarbeitete Gülle⁸ (CMC 10) eingesetzt werden.

Derzeit sind Änderungen der VO (EU) 2019/1009 geplant, mit denen auch andere tierische Nebenprodukte als Komponentenmaterial von EU-Düngeprodukten ermöglicht werden sollen.

Im Folgenden erfolgt eine Zusammenfassung der Verordnung VO (EU) 2023/1605, im Detail ist die Rechtsvorschrift bindend.

Die Verordnung VO (EU) 2023/1605 gilt nur für in der Union hergestellte Folgeprodukte, daher erreichen eingeführte Folgeprodukte keinen der hier aufgeführten Endpunkte⁹.

Um einen Endpunkt zu erreichen, müssen grundsätzliche und für die einzelnen Folgeprodukte spezifische Bedingungen erfüllt sein.

Grundsätzliche Bedingungen sind:

- Herstellung in einem TNP-rechtlich zugelassenen Düngemittelbetrieb¹⁰ innerhalb der Union und
- Verwendung der TNP-Folgeprodukte als Teil eines EU-Düngeproduktes.
Produkte, die zur Zeit noch keinen Endpunkt erreichen können, weil ihr Einsatz in einem EU-Düngeprodukte zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Infoblattes noch nicht erlaubt sind, werden in der folgenden Aufzählung in grauer Schrift dargestellt.

Für die spezifischen Bedingungen in Bezug auf einzelne Folgeprodukte wird in der neuen Verordnung VO (EU) 2023/1605 in großen Teilen auf die Verordnung VO (EU) 142/2011 verwiesen. Auf diese Verweise soll hier der Übersichtlichkeit halber nicht vollständig eingegangen werden, sie werden aber folgendermaßen gekennzeichnet (>X) und am Ende dieses Informationsblattes angeführt.

Folgende Produkte erreichen den Endpunkt ohne Mengen- oder Anteilsbegrenzung:

- Asche von Materialien der Kategorie 2 und 3 (>A)
- Rückstände aus der Umwandlung tierischer Nebenprodukte in einer Biogasanlage (>B)
- Kompost (>C)
- Verarbeitete Gülle und verarbeiteter Insektenkot (>D)

Folgende Produkte erreichen den Endpunkt mit Anteilsbegrenzung auf jeweils höchstens 5 %, bezogen auf das Volumen des EU-Düngeprodukts:

- Material aus dem Biodieselprozess oder der Herstellung erneuerbarer Brennstoffe (>E):
 - Glycerin aus Materialien der Kategorien 2 und 3
 - Anderes Material der Kategorie 2 und 3
- Verarbeitetes tierisches Protein aus Materialien der Kategorie 3 (>F)
- Fleisch- und Knochenmehl aus Materialien der Kategorie 2
 - verarbeitet nach Standardverarbeitungsmethode 1 (>G) und
 - gekennzeichnet mit Glycerintrioleat (>H)
- Blutprodukte aus Schlachtkörpern oder Teilen von Schlachtkörpern, die genusstauglich sind oder keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen (>I)
- hydrolysiertes Protein (>J)
- Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat (>K)
- Hörner, Hornprodukte, Hufe, Hufprodukte (>L)

Folgende Produkte erreichen den Endpunkt mit Mengenbegrenzung:

Folgeprodukte, die einen Endpunkt bei einem Volumenanteil von maximal 5 % in einem EU-Düngeprodukt erreichen, können auch bei höherem Volumenanteil einen Endpunkt erreichen.

In diesem Fall gelten folgende Bedingungen:

- Verpackung in verkaufsfertigen Verpackungen zur Verwendung durch den Endverbraucher
- Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen von Anhang III Teil 1 der Verordnung (EU) 2019/1009
- Gewicht der Verpackung maximal
- 50 kg oder
- 1000 kg und ein Volumenanteil von 10 % des Düngeproduktes besteht aus
- Kalk
- mineralischen Düngemitteln oder
- Folgeprodukten tierischer Nebenprodukte, die ohne Mengen- oder Anteilsbegrenzung einen Endpunkt erreichen.

Bei Erreichen eines Endpunktes wie oben geschildert verlassen die Folgeprodukte den Anwendungsbereich des TNP-Rechtes¹.

Verweise auf die VO (EU) 142/2011

- A** Anhang III
- B** Anhang V
 - Kap. I Abschn. 1 Nr. 1, Nr. 2 a, b, c und e, Nr. 3, Nr. 4
 - Kap. II
 - Kap. III Abschn. 1 erster und letzter Absatz, Abschn. 3 Nr. 1
- C** Anhang V
 - Kap. I Abschn. 2 Nr. 1, 3 und 4
 - Kap. II
 - Kap. III Abschn. 1 Nr. 2 und Abschn. 3 Nr. 1
- D** Anhang XI, Kap. I Abschn. 2 a, b, d und e
- E** Anhang IV, Kap. IV Abschn. 3 Nr. 2 b, c und f
- F** Anhang X, Kap. II Abschn. 1 Teil A, Teil B Nr. 1, 2 und 3 a, Teil C
- G** Anhang IV, Kap. III Teil A
- H** Anhang VIII Kap. V
- I** Anhang X, Kap. II Abschn. 2
- J** Anhang X, Kap. II Abschn. 5 Teil D
- K** Anhang X, Kap. II Abschn. 6 bzw. 7
- L** Anhang XIII, Kap. XII

Rechtsgrundlage

¹ VO (EG) 1069/2009 Art. 3 22., Art. 13 d), Art. 14 d) iv)

² VO (EU) 2023/1605 Art. 1

³ VO (EG) 1069/2009 Art. 5 (2) i. V. m. VO (EU) 2023/1605 Art.1

⁴ VO (EU) 2019/1009 Art. 2 Nr. 2.

⁵ VO (EU) 2019/1009 Anh. II, Teil II, CMC 3, Nr. 1a, 2 und 3

⁶ VO (EU) 2019/1009 Anh. II, Teil II, CMC 5, Nr. 1a, 2 und 3

⁷ VO (EU) 2019/1009 Anh. II, Teil II, CMC 13 Nr. 2, 3, 4 und 5, CMC 14 Nr. 4, 2 und 3

⁸ VO (EU) 2019/1009 Anha. II, Teil II, CMC 10

⁹ VO (EU) 2023/1605 Art. 1 i.V.m. Art. 3 und Art. 4

¹⁰ nach VO (EG) 1069/2009 Art. 24 Abs. 1 Buchstabe f